

7. 1. Kann eine Gesellschaft, welche außer Handelsgeschäften auch Nichthandelsgeschäfte betreibt, nur im Bereiche der ersteren, nicht auch der letzteren als offene Handelsgesellschaft angesehen werden?
2. Haftung der Gesellschafter für die unerlaubten Handlungen des vertretungsberechtigten Gesellschafters.

VI. Civilsenat. Urtr. v. 2. November 1893 i. S. Br. (Rl.) w. B. u. Gen. (Bekl.) Rep. VI. 165/93.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die unter der Firma „Gebrüder B.“ zu Münster bestehende Gesellschaft übernahm im Jahre 1884 die Ausführung eines Umbaues des M.'schen Hauses daselbst. Während des Baues, der von dem Gesellschafter A. F. B. beaufsichtigt wurde, stürzte der neu aufgemauerte Giebel herab und verletzte den Kläger, beschädigte auch dessen Haus. Kläger nahm neben dem A. F. B. auch die beiden anderen Gesellschafter J. C. B. und H. wegen Schadenersatzes in Anspruch und verlangte solidarische Verurteilung derselben. Die Klage ist vom Berufungsgerichte gegenüber den letztgedachten Gesellschaftern abgewiesen worden, A. F. B. wurde dagegen verurteilt. Das Reichsgericht aber hat die solidarische Verpflichtung der Gesellschafter zum Erfasse des Schadens anerkannt.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht weist die Klage gegen die Mitinhaber der Firma „Gebrüder B.“, J. C. B. und H., aus zwei Gründen ab. Erstens seien nach Art. 275 H.G.B. Verträge über unbewegliche Sachen, insbesondere auch Verträge über Errichtung von Gebäuden, keine Handelsgeschäfte, und es fänden daher die handelsrechtlichen Grundsätze über die Haftung der offenen Handelsgesellschaft für die unerlaubten Handlungen eines Gesellschafters keine Anwendung; nach den landrechtlichen Vorschriften in Teil I Tit. 17 aber liege hier ein Fall der Haftung der Gesellschaft und der nicht handelnden Gesellschafter nicht vor. Zweitens führe auch die Anwendung der handelsrechtlichen Grundsätze zu keinem andern Ergebnisse. Das Berufungsgericht geht hierbei von den im Urteile des Reichsgerichtes vom 5. Februar 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 15 S. 121, aufgestellten Sätzen aus und meint, daß danach die offene Handelsgesellschaft verhaftet sei, wenn der handelnde Gesellschafter nicht etwa „kraft der ihm persönlich zustehenden Machtmittel allein als der Handelnde erscheint“, sondern „die Gesellschaft selbst vermöge der Benützung ihrer Machtmittel durch ihr Mitglied derart als handelnde Person auftritt, daß sie unmittelbar als Ursache des Schadens angesehen werden kann“. So liege aber hier die Sache nicht. Bei den dem A. S. B. zur Last fallenden Handlungen spielten die Machtmittel der Gesellschaft keine Rolle, sie seien nicht im Zusammenhange mit dem inneren Geschäftsbetriebe der Gesellschaft vorgenommen, ihr Ziel liege nicht im Interesse der Gesellschaft, die aus ihnen keinen Vorteil habe ziehen können; für sie sei daher die Gesellschaft nicht kausal und habe mit ihnen nichts weiter zu thun, als daß A. S. B. durch die Gesellschaft an den Platz gekommen sei, der ihm seine Handlungen ermöglichte. Dies teile er aber mit jedem Angestellten der Gesellschaft, und diese könne, falls ihr nicht eine culpa in eligendo zur Last falle, nicht ohne weiteres für jede seiner Handlungen verantwortlich gemacht werden.

Keiner dieser beiden Gründe erscheint stichhaltig.

1. Daß eine offene Handelsgesellschaft auch Nichthandelsgeschäfte, wie den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vornehmen könne, bestimmen die Artt. 111. 114 H.G.B. Das Berufungsgericht scheint dies auch nicht zu verkennen, ist aber der Meinung, daß, soweit Nichthandelsgeschäfte in Frage stehen, die handelsrechtlichen Grundsätze über die Haftung der Gesellschaft für die Handlungen der vertretenden Gesellschafter nicht anzuwenden seien. Dies ist rechtsirrtümlich. Die Gesellschaft, wenn sie unter ihrer Firma Grundstücke erwirbt oder veräußert oder sonstige Verträge über unbewegliche Sachen schließt, hört auch im Bereiche dieser Geschäfte nicht auf, Handelsgesellschaft zu sein. Dergleichen Geschäfte können freilich nach Art. 275 H.G.B. dadurch, daß sie von einer offenen Handelsgesellschaft vorgenommen werden, trotz der Vorschrift des Art. 273 Abs. 1 daselbst nicht zu Handelsgeschäften werden. Dies hindert aber die Anwendung der Grundsätze über die inneren und äußeren Verhältnisse der offenen Handelsgesellschaft nicht, weil diese Grundsätze nur das Bestehen einer solchen Gesellschaft, nicht aber eine be-

stimmte Art von Geschäften zur Voraussetzung haben (vgl. Art. 114 H.G.B.).

Die in Rede stehende offene Handelsgesellschaft „Gebrüder B.“ war nach der Angabe im Tatbestande des Berufungsurtheiles eine Engrosfirma „für Lieferung von Baumaterialien und Errichtung von Gebäuden“. Danach hatte der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auch Nichthandelsgeschäfte, nämlich die Übernahme von Bauten, zum Gegenstande. Eine offene Handelsgesellschaft ist aber nach Art. 85 H.G.B. nur dann vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen unter gemeinschaftlicher Firma ein Handelsgewerbe, das heißt gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben. Man könnte, da die fraglichen Geschäfte, wie bemerkt, auch dadurch keine Handelsgeschäfte wurden, daß eine Handelsgesellschaft sie betrieb, der Meinung sein, daß sie, wenn sie auch gelegentlich des Handelsbetriebes vorgenommen werden konnten, doch nicht zu einem Gegenstande des gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebes selbst gemacht werden durften, und daß eine Gesellschaft mit solchem Endzwecke insoweit nicht Handelsgesellschaft sei. Dies müßte zur Annahme mehrerer Gesellschaften mit verschiedenem rechtlichen Charakter führen. Wenn indessen auch die Errichtung mehrerer Gesellschaften, insbesondere mehrerer Handelsgesellschaften, zwischen denselben Personen rechtlich statthaft ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 16, und wenn es daher auch den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft nicht verwehrt ist, daneben eine zweite andersartige Gesellschaft zu anderen Zwecken zu bilden, so verbietet sich im vorliegenden Falle doch die Annahme einer solchen zwiefachen Gesellschaft. Von einer Trennung der Gesellschaftsfonds oder der Geschäftsführung ist nichts zur Sprache gekommen; die Gesellschaft hatte sich als eine einheitliche zu den angegebenen Zwecken gebildet, und ihre Einheitlichkeit ist von den Parteien nicht in Zweifel gezogen, wie sie auch vom Berufungsgerichte nicht bezweifelt wird. Ist danach von der Einheitlichkeit der Gesellschaft auszugehen, so kann diese nur als eine offene Handelsgesellschaft in allen ihren Beziehungen angesehen werden. Der Art. 85 H.G.B. trifft insofern zu, als die Gesellschaft Handelsgeschäfte, nämlich den Handel mit Baumaterialien, betreibt, und die Artt. 111. 114 daselbst ermöglichen der Handelsgesellschaft als solcher im weitesten Umfange die Vornahme auch anderer als Handelsgeschäfte.

2. Es liegt kein Anlaß vor, von den bisher vom Reichsgerichte angenommenen Grundsätzen über die Haftung der offenen Handelsgesellschaft für die unerlaubten Handlungen der vertretungsberechtigten Gesellschafter abzugehen.

Vgl. darüber Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 15 S. 121 flg., Bd. 17 S. 93, Bd. 20 S. 190; ferner das Urteil des VI. Civilsenates vom 8. Oktober 1891, Rep. VI.154/91, woselbst ausgesprochen ist, daß die offene Handelsgesellschaft für alle solche Delikte der vertretungsberechtigten Gesellschafter hafte, die in innerem Zusammenhange mit dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft begangen werden. Dem Berufungsgerichte kann aber darin nicht beigetreten werden, daß diese Grundsätze im vorliegenden Falle nicht zu der Annahme einer Haftung der Gesellschaft führten.

Hierbei kommt in Betracht, daß die in der Ausführung des M.'schen Baues bestehende Thätigkeit des A. F. B. ganz und gar ein Geschäft der Gesellschaft war, zu deren Geschäftsbetriebe sie gehörte; daß dieselbe von A. F. B. nicht als Angestelltem der Gesellschaft, sondern in seiner Eigenschaft als vertretungsberechtigten Gesellschafter ausgeübt wurde; daß endlich die unerlaubten Handlungen von ihm nicht bloß anlässlich oder gelegentlich dieser Thätigkeit, sondern in Ausübung derselben begangen wurden und lediglich in der Art und Weise dieser Ausübung bestanden.

Das Berufungsgericht legt darauf Gewicht, daß die unerlaubten Handlungen des A. F. B. keine Benutzung der Machtmittel der Gesellschaft enthielten, daß sie auch nicht im Interesse der Gesellschaft gelegen hätten, die aus ihnen keinen Vorteil hätte ziehen können. Die Verwendung von Mitteln der Gesellschaft ist aber nicht das Entscheidende, wengleich da, wo sie vorkommt, um so deutlicher hervortreten wird, daß es sich um ein Gesellschaftsgeschäft handelt. Abgesehen davon erklärt sich die Erwägung des Berufungsgerichtes nur dadurch, daß es die unerlaubten Handlungen des A. F. B. völlig losgelöst von seiner Bauhätigkeit, in deren Ausübung sie begangen wurden, betrachtet. Daß diese Bauhätigkeit mit den Mitteln der Gesellschaft geführt wurde, daß sie auch im Interesse der Gesellschaft lag, und daß die Gesellschaft davon Vorteil ziehen konnte, ist nach Lage der Sache nicht zu bezweifeln. Gerade in der unlöslichen Beziehung der unerlaubten Handlungen zu der geschäftsführenden Thätigkeit des

A. S. B. liegt aber der Grund für die Haftung der Gesellschaft. Diese kann die Geschäftsführung des vertretungsberechtigten Gesellschafters nicht deshalb, weil sie in gesetzwidriger Weise ausgeübt wurde, ablehnen; noch weniger kann sie sich die Früchte der Geschäftsführung aneignen, ohne zugleich die Verantwortlichkeit für dieselbe im ganzen Umfange zu übernehmen.

Abwegig ist auch die Ermägung des Berufungsgerichtes, daß die unerlaubten Handlungen in keinem Zusammenhange mit dem „inneren“ Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gestanden hätten. Es handelt sich um die Vertretung der Gesellschaft nach außen und um die Haftung der Gesellschaft für die Handlungen ihres Vertreters. Der innere Geschäftsbetrieb der Gesellschaft kommt dabei nur insofern in Frage, als dazu auch die Regelung der Vertretungsbefugnisse der einzelnen Gesellschafter gehört (Artt. 99—103 H.G.B.). Die Vertretungsbefugnis des A. S. B. ist jedoch unbestritten.

Daß derselbe dabei sich zur Gesellschaft in keinem anderen Verhältnisse befunden habe, als ein Angestellter, also als ein gewählter Vertreter, ist nicht zuzugeben. In der für die Gesellschaft innerhalb ihres Geschäftskreises geübten Thätigkeit des vertretungsberechtigten Gesellschafters kommt der Wille der Gesellschaft zum Ausdruck; sie kann nur durch ihre Mitglieder handeln und bethätigt sich in deren Geschäftsführung.

Vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuche § 5 zu Art. 114 S. 168.

Aus der hiernach anzunehmenden Haftung der Gesellschaft ergibt sich nach Art. 112 H.G.B. die solidarische Verpflichtung der Gesellschafter zum Schadensersatz. . . .